

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Medizinische Hochschule Hannover		
Ggf. Standort	Hannover		
Studiengang	Biomedizin		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	28	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	23.08.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachter	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	28
§ 4 Studiengangprofile	28



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	29
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	29
§ 7 Modularisierung	30
§ 8 Leistungspunktesystem	31
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	33
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	35
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	35
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	36
§ 12 Abs. 4	36
§ 12 Abs. 5	36
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	37
§ 13 Abs. 1	37
§ 13 Abs. 2	37
§ 13 Abs. 3	37
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	38
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Der seit 2006 an der MHH etablierte Masterstudiengang Biomedizin mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) bereitet Bachelorabsolvent*innen natur- und biowissenschaftlicher Studiengänge unter anderem auf eine wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsreinrichtungen oder als Führungskraft in (Forschungs-)Unternehmen, biotechnologisch/klinischen Laboratorien oder staatlichen Behörden vor. Der Studiengang bildet die Grundlage für weiterführende selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Rahmen von Promotionen oder Berufstätigkeiten, die sowohl im nationalen wie im internationalen Kontext stattfinden können.

Die Inhalte des Studienganges orientieren sich an den biomedizinischen Forschungsschwerpunkten an der MHH sowie an deren aktuellen Methoden und Vorgehensweisen. Die Studierenden erhalten dadurch einen vertieften Einblick in Arbeits- und Methodenpraktiken und sind u.a. auf eine Forschungstätigkeit bestens vorbereitet.

Bei der Wissensvermittlung an der Schnittstelle zwischen den Biowissenschaften und der Medizin stehen die kompetenzorientierte Lehre sowie das Unterrichten von Fach- und Methodenkenntnissen im Vordergrund. Unterrichtet werden Theorie und Praxis als Einheit. Aktuelle Forschungsthemen gehen in die theoretischen Lehrinhalte mit ein. Modernste Labormethoden werden in Praktika vermittelt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter

Die Gutachter kommen zusammenfassend zu einer sehr guten Bewertung des zur Akkreditierung vorliegenden Studiengangs.

Der Studiengang „Biomedizin“ an der MHH existiert bereits seit über 15 Jahren. Aus der letzten Akkreditierung ergingen zwei formale Auflagen. Inhaltliche Auflagen, welche eine bestimmte Entwicklung des Studiengangs erforderlich gemacht hätten, gab es nicht. Die Hochschule hat den Studiengang gezielt weiterentwickelt, so dass er fachlich auf dem aktuellen Stand ist. Die Weiterentwicklung des Studiengangs zeigt sich u.a. am Beispiel des Moduls Bioinformatik, für welches die weitere Entwicklungsperspektive im Rahmen der Gespräche mit den Fachvertretungen diskutiert wurde. Die Gutachter sehen in der angestrebten Weiterentwicklung eine weitere Möglichkeit, den Studiengang auf sehr aktuelle fachliche Themen und Qualifikationen hin auszurichten (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.2.2 dieses Gutachtens).

Ausnahmslos positiv stellt sich aus Sicht der Gutachter die Ausstattung des Studiengangs dar. Im persönlichen Bereich wird die Lehre von hoch qualifizierten und erkennbar motivierten Lehrenden geleistet. Auch quantitativ ist die Personalausstattung vorbildlich und ermöglicht Lehre in einer angemessenen Kohortengröße, z. T. in Kleinstgruppen.

Auch die Ressourcenausstattung (vgl. Abschnitt 2.2.2.4) des Studiengangs stellt eine klare Stärke dar und ermöglicht ein Studium unter sehr guten Bedingungen.

Der Studiengang wird als „forschungsorientiert“ angeboten, was aus Sicht der Gutachter sehr angemessen für die fachliche Ausrichtung des Studiengangs ist. Dieser zielt darauf ab, Absolvent*innen für eine Tätigkeit im Forschungsbereich zu befähigen, sowohl im akademischen als auch im wirtschaftlichen Umfeld.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Durch die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. Die Zulassung zum Studiengang setzt laut Paragraph 2 der o.g. Zulassungsordnung voraus, dass ein*e Bewerber*in „a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Leibniz Universität Hannover, einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat“. Daher stellt der Masterabschluss auch einen weiteren berufsbefähigenden Hochschulabschluss im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dar.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als forschungsorientiert und konsekutiv beschrieben. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck, welche einen hohen Forschungsbezug der jeweiligen Theorieinhalte beinhaltet. Die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs ist im Diploma Supplement festgeschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“.

Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben. Der Studiengang sieht gemäß § 8 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ regelkonform eine Abschlussarbeit vor. „Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)“ vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fb9c17a3-0e2a-359f-93a6-7e8e623d3f42>



umfangreiches Thema aus einer biowissenschaftlichen Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“ (ebd.)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Studiengang „Biomedizin“ wird in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ geregelt.

Hiernach ist für eine Zulassung in das konsekutive Master-Programm erforderlich, dass ein*e Bewerber*in

„a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Leibniz Universität Hannover, einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und

b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.“ (§ 2, Absatz 1 der o.g. Ordnung)

Die Anforderungen bzgl. des Sprachniveaus werden in Absatz 3 der Ordnung präzisiert:

„Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis hierüber wird anhand einer bestandenen DSH (3)-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) erbracht.“

Damit ist zum einen gewährleistet, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang gemäß § 18 Abs. 8 Satz 3 des niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang führt laut § 1 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ zu dem Abschluss „Master of Science“. Der Studiengang verortet sich in den Fächergruppen Naturwissenschaften und Medizin, in welchen die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Es wird laut § 1 der o.g. Ordnung nur ein Grad für den Abschluss des Studiums vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird den Absolvent*innen ein Diploma Supplement ausgestellt, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in deutscher und



englischer Sprache wurden dem Selbstbericht unter Anlagenabschnitt G beigelegt. Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang wurde ein Modulkatalog vorgelegt. Aus diesem sowie dem Studienverlaufsplan (vgl. Abschnitt 2.2 des Selbstberichts) werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Mit drei Ausnahmen sind alle Module innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand, Dauer und Verwendbarkeit der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind gemäß § 14 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ das Bestehen der Prüfungsleistungen gemäß Modulbeschreibungen.

Die Vergabe einer relativen Note wird durch die Ausstellung eines Diploma Supplements sichergestellt, das den aktuellen Vorgaben entspricht. Die Vergabe einer relativen Abschlussnote wird zudem unter Abs. 6 des § 13 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ festgeschrieben. Für die Bildung der relativen Note berücksichtigt die Hochschule die Vorgaben durch den User's Guide des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) (ebda.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden laut Paragraph 14 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ vergeben, „wenn alle in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.“ Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird laut § 4 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ mit 30 Stunden pro LP berechnet.

Im Masterstudiengang sind in den Semestern 1 und 4 Module im Umfang von je 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Im Semester 2 ist der Erwerb von 29 ECTS-Punkten avisiert um im 3. Semester 31 ECTS-Punkte.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sichergestellt (s. Abschnitt 1.3



dieses Berichts). Der Bearbeitungsumfang des Moduls „Masterarbeit mit Scientific Writing und Kolloquium“ beträgt laut Paragraph 8 der o.g. Ordnung 30 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 16 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist dort festgeschrieben, dass sowohl Leistungen, welche an anderen Hochschulen als auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt werden. Dort ist festgeschrieben, dass außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Umfang von maximal 50% der Studienleistungen anrechenbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen angeboten. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein Schwerpunkt auf die gezielte Weiterentwicklung des Studiengangs gelegt. Insgesamt handelt es sich bei dem nun im dritten Reakkreditierungszyklus befindlichen Studiengang jedoch um ein erfolgreiches und gut eingespieltes Studienprogramm, welches zuletzt eher geringen Veränderungen unterlag. In diesem Zusammenhang wurde die Zukunft des Faches Bioinformatik ausführlicher besprochen.

Ein weiterer Fokus lag zudem auf dem Aspekt, ob und wie die Vermittlung englischer Sprachkompetenzen im Studium erhöht werden sollte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Unter § 3 der „Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedizin“ (vgl. Anlagenunterordner H des Selbstberichts) hat die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt formuliert:

„Ziel der Ausbildung der Studierenden im forschungsorientierten Masterstudiengang Biomedizin ist die Vermittlung einer sowohl wissenschaftlichen als auch berufsqualifizierenden Ausbildung im Bereich der biomedizinischen Forschung. Im Vordergrund steht der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden befähigen, durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Biomedizin in Forschung, Entwicklung und Verwaltung die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Neben der Vermittlung einer fundierten fachlichen Ausbildung sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen berufsqualifizierend ausgebildet werden. Hierzu gehören Module in Bioinformatik, Verantwortung in der Biomedizin und „Scientific Writing“ sowie der integrative Erwerb von Handlungs-, Medien-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen. In der Ausbildung sind theoretische und praktische Anteile eng miteinander verknüpft. Anwendungsnahe Aspekte werden betont und u.a. in zwei mindestens 6-wöchigen Laborpraktika und der Masterarbeit intensiv vermittelt.“

Zudem sind den dem Selbstbericht beigelegten, beispielhaft ausgefüllten Diploma Supplements (vgl. Anlagenunterordner D) Learning Outcomes in deutscher und englischer Sprache zu entnehmen.

Die Hochschule hat im Selbstbericht unter Abschnitt 2.1 weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs gemacht. Hierbei unterscheidet sie zwischen den wissenschaftlich/fachlichen Qualifikationen (welche einen Schwerpunkt aufgrund der forschungsorientierten Ausrichtung des Studiengangs darstellen), der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie der beruflichen Qualifizierung. Sie beschreibt diesbezüglich, dass der Studiengang die Absolvent*innen auf Tätigkeiten „als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in Forschungsreinrichtungen oder als Führungskraft in (Forschungs-)Unternehmen, biotechnologisch/klinischen Laboratorien oder staatlichen Behörden vorbereitet. Der Studiengang bildet



die Grundlage für weiterführende selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeiten für Promotionen, auch für internationale Promotionsprogramme oder Berufstätigkeiten.“ (Selbstbericht, S. 11)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zur Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Studienordnung und in den Diploma Supplements) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen ließen erkennen, dass der Studiengang auf ein konsistentes Qualifikationsziel ausgerichtet ist, dass diese Qualifikationsziele klar formuliert sind und den unterschiedlichen Qualifikationsbereichen nachvollziehbar Rechnung tragen.

Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden. Erkennbar war auch, dass die Forschungsorientierung des Studiengangs sich in den Qualifikationszielen dergestalt niederschlägt, dass eine Qualifizierung für den wissenschaftlichen Bereich angestrebt und gut erreicht wird. Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule die Berufsqualifikation auch außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs anstrebt. Diese wird z. B. durch Kontakte in die Praxis unterstützt, beispielsweise ein regelmäßiges Angebot an die Studierenden, an einer Exkursion zu Unternehmen der Bayer AG teilzunehmen. Das Angebot von Exkursionen bewerten die Gutachter als gut geeignete Maßnahme, um den Praxisbezug der Studierenden zu stärken. Sie möchten die Hochschule darin bekräftigen, das Angebot zumindest beizubehalten, bestenfalls sogar noch auszubauen (indem z. B. auch andere Praxispartner für Exkursionsangebote gewonnen würden).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte „Wissen und Verstehen“ (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), „Kommunikation und Kooperation“ sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.



Als konsekutiver Studiengang baut der zu akkreditierende Studiengang auf einem vorher absolvierten fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs innerhalb von vier Semestern Vollzeitstudium Inhalte und Kompetenzen aus den Bereichen Biowissenschaften und Medizin.

Hierfür werden im ersten Semester vier Pflichtmodule je belegt: „Molekularbiologie“, „Zellbiologie“, „Immunologie“ und „Humangenetik“. Das Modul „Physiologie/Pathophysiologie“ (bestehend aus Vorlesung und Praktikum) beginnt im ersten Semester und wird im zweiten Semester abgeschlossen. Das zweite Semester besteht zudem aus dem Pflichtmodul „Virologie“ sowie zwei Wahlpflichtmodulen. Im zweiten Semester beginnen die Module „Pharmakologie/Toxikologie“ und „Verantwortung in der Biomedizin“ bestehend aus einer Vorlesung zur gentechnischen Sicherheit und einem Praktikum in der Versuchstierkunde. Beide Module erstrecken sich in das dritte Semester. Im dritten Semester werden zwei weitere Wahlpflichtmodule studiert sowie das Pflichtmodul „Bioinformatik“. Das vierte Semester ist dem Abschluss des Studiums vorbehalten mit dem Schwerpunkt auf der Masterarbeit. Diese wird durch ein Kolloquium und eine Lehrveranstaltung zum „Scientific Writing“ ergänzt.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer und laborpraktischer Formate werden die Studierenden mit in die Forschung und die Lehre einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus den fachlichen Bereichen der Biowissenschaften und der Medizin führen gemeinsam zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Durch die interdisziplinäre Anlage des Studiengangs zwischen Biowissenschaften und Medizin wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für die aktuellen und zukünftig zu erwartenden relevanten Themen in den Naturwissenschaften und der Medizin sowohl im Forschungsbereich als auch in der Praxis benötigt werden.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen sehr gut ermöglicht, wovon sich die Gutachter auch beim Rundgang durch die Labore überzeugen konnten.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden qualifizierten Berufstätigkeit.



Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen.

Lediglich das Modul „Bioinformatik“ konnte die Gutachter in der vorgelegten Form nicht überzeugen. Dies wurde während der Gespräche vor Ort mit den Fachvertretungen der Hochschule diskutiert. Es war für die Gutachter erkennbar, dass es bereits klare Vorstellungen seitens der Hochschule zur Weiterentwicklung des Moduls gibt. Die Gutachter möchten die Hochschule hierin bestätigen. Sie geben den empfehlenden Hinweis, dass bei der Neukonzipierung des Moduls darauf geachtet werden sollte, neue Methoden des Faches einzubinden. Auch Elemente aus dem Wahlpflichtmodul „Biostatistik, Omics-Techniken und Big Data“ würden sich aus Sicht der Gutachter gut dafür anbieten, bei der Neukonzipierung des Pflichtmoduls „Bioinformatik“ berücksichtigt zu werden. Dadurch würden allen Studierenden diese Inhalte vermittelt werden und nicht nur denjenigen, die das Omics-Modul im Zuge der Wahlmöglichkeiten studieren. Nützlich wäre es aus Sicht der Gutachter ebenfalls, Elemente der statistischen Datenauswertung, Kompetenzen zum Design of Experiments (DoE) sowie zur Next Generation Sequencing (NGS)-Auswertung im Modul zu verorten.

Bei dem Studiengang handelt es sich um ein deutschsprachiges Angebot, was die Gutachtergruppe vollumfänglich unterstützt. Gleichzeitig sehen die Gutachter es als nützlich an, wenn im Rahmen des Studiengangs eine stärkere Hinführung zu englischen Sprachkompetenzen stattfinden könnte, da Englisch die Sprache der Fachkultur darstellt. Erwartungsgemäß werden die Absolvent*innen in ihrem späteren Arbeitsumfeld auf englischsprachige Fachliteratur angewiesen sein und werden – zumindest im wissenschaftlichen Umfeld – nicht ausschließlich auf Deutsch (oder auch fast ausschließlich auf Englisch) kommunizieren. Es wäre daher hilfreich, wenn (mehr) Lehrveranstaltungen nur auf Englisch angeboten würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die unter § 16 der "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover" festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Das Curriculum des Studiengangs enthält ein Modul, welches sich über das erste und zweite Semester erstreckt („Physiologie/Pathophysiologie“) sowie zwei Module, welche sich über das zweite und dritte Semester erstrecken („Verantwortung in der Biomedizin“ sowie „Pharmakologie/Toxikologie“). Durch diese Struktur wird die Mobilität des Studiengangs tendenziell reduziert. Die Hochschule hat jedoch studienorganisatorische Maßnahmen ergriffen, um eine Mobilität zwischen dem zweiten und dem dritten Semester zu ermöglichen (z. B. indem der Beginn der Vorlesungen im dritten Semester nach hinten verschoben wurde). Die Studierenden berichteten zudem davon, dass sie bei einem Wunsch, Module an anderen Hochschulen zu erbringen/ins Ausland zu gehen von der Hochschule gut unterstützt werden.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der Konzeption des Studiengangs ist eher davon auszugehen, dass viele der Studierenden einen Fokus auf ein Studium aller Inhalte an der MHH legen werden. Dementsprechend wird der Aspekt der Mobilität des Studiengangs von der Hochschule auch nicht betont. Erkennbar wurde jedoch, dass Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollten, durch die Anerkennungsregelungen und die Studienberatung unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In den Anlagen B (Liste der hauptamtlich Lehrenden), C (Dozierendenliste) und D (Lebensläufe der beteiligten Lehrenden) sowie auf S. 18 des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass die Lehre für den Studiengang durch 41 Professuren sowie weitere 22 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen erbracht wird. Aus Anlage C (Dozierendenliste) wird transparent erkennbar, welche Lehrenden in welchen Modulen zum Einsatz kommen.

Im Rahmen des Selbstberichts beschreibt die Hochschule, dass sie Maßnahmen der Personalqualifizierung ergreife:

„Zur Verbesserung der Lehre hat die MHH ein eigenständiges Qualifizierungsangebot für die Lehre entwickelt. Dabei handelt es sich um einen 2,5 Tage dauernden ‚Basiskurs Didaktik‘. Die Teilnahme an diesem Überprüfungsprozess ist wichtig für Festlegung von nationalen Standards in der (Medizin-)didaktik und stellt eine wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung in der Lehre dar. Für eine Habilitation an der MHH ist die Teilnahme verpflichtend. Darüber hinaus wird der Weiterbildungskurs ‚Aktiv in der Lehre‘ angeboten, der über einen Zeitraum von 1,5 Jahren (im Umfang von 200 Stunden) in Modulform und berufsbegleitend belegt werden kann.

Im Didaktikfortbildungsprogramm der MHH werden seit über zehn Jahren, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen (KHN), die Lehrenden in Medizindidaktik ausgebildet. Dieses Programm wurde im Rahmen eines ‚peer-review-Verfahrens‘ durch das Medizindidaktiknetz MDN (der medizinischen Fakultäten Deutschlands) 2016 als erste Fakultät zertifiziert.“
(Selbstbericht der Hochschule, S. 19)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit Hochschulvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die



Gutachtergruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Auf S. 19 f. beschreibt die Hochschule die Ressourcenausstattung zur Durchführung des Studiengangs.

Im Anlagenteil 9 ihres Selbstberichts macht die Hochschule Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs. Diese umfasst eine Literaturversorgung über die Zentralbibliothek der Hochschule, über einen studiengangseigenen Bücherschrank sowie einen studiengangseigenen Seminarraum. Dieser ist technisch angemessen ausgestattet und ermöglicht die Durchführung des Großteils der Vorlesungen und Seminare der Pflichtmodule. Bei terminlichen Überschneidungen von Veranstaltungen wird über ein Raumbuchungssystem auf weitere Lehrräume der Hochschule zurückgegriffen.

Für die Durchführung steht ein diesem Studiengang vorbehaltenes S2-Labor zur Verfügung:

„Zum Start des Masterstudienganges Biomedizin 2006 wurde ein komplettes S2-Lehrlabor geräte-technisch ausgestattet (Genehmigung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover gem. §12 GenTG seit 28.12.2006). Es ist nicht bekannt, dass bundesweit noch ein weiteres S2-Lehrlabor existiert, das ausschließlich für die Ausbildung und Lehre von Studierenden genutzt wird.

Die Geräteausstattung des Kursraumes ermöglicht die Durchführung fast aller am Studiengang angebotenen Praktika. Sollte, wie z.B. beim Pharmakologie- und Toxikologiepraktikum ein Massenspektrometer oder beim Zellbiologiepraktikum ein Elektronenmikroskop zum Einsatz kommen, haben die Dozierenden die Möglichkeit, die Studierenden in den institutseigenen Laboren zu unterrichten.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 20).

Im Rahmen des Rundgangs konnte die Gutachtergruppe als weiteren Bestandteil der Ressourcenausstattung Laserscanning Mikroskope und NGS-Systeme besichtigen, an welchen zum Zeitpunkt der Begehung eine Betreuung von Studierenden in Kleinstgruppen stattfand. Die besichtigten Labore verfügten insgesamt über eine außergewöhnlich gute Ausstattung.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs in höchstem Maße geeignet. Aus Sicht der Gutachter fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts. Das studiengangseigene S2-Labor, die Arbeitsbedingungen in Kleinstgruppen an Laserscanning Mikroskopen, die allgemeine Laborausstattung sowie die NGS-Systeme konnten diesbezüglich voll überzeugen.

Ebenso ist die Ausstattung mit Lehrräumen sehr gut. Der studiengangseigene Seminarraum sowie die Buchungsmöglichkeiten weiterer Räumlichkeiten sind insgesamt sehr gute Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrveranstaltungen.



In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung und sie werden mittels Mentorensystem auch durch höhersemestrige Studierende unterstützt.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Das Prüfungssystem des Studiengangs ist in der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ geregelt. Hier finden sich unter § 7 die Definitionen der möglichen Studien- und Prüfungsleistungen. Die insgesamt 14 zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Testate, Protokolle und mündliche Prüfungen vor, diese werden ergänzt um Studienleistungen (praktische Aufgaben, Praktikumsprotokolle/Versuchsprotokolle und Referate) sowie die Masterarbeit nebst Masterkolloquium.

In § 9 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut demselben Paragraphen nicht für die Masterarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe als angemessen. Die Prüfungen und die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Prüfungssystem des Studiengangs einen Schwerpunkt auf der Prüfungsform Klausur aufweist. Insgesamt kommt jedoch ein hinreichend breites Spektrum an Prüfungsformen zum Einsatz, so dass ein kompetenzorientiertes Prüfen ermöglicht wird.

Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Laut Beschreibung der Hochschule wird somit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Studien- und Prüfungsplanes sichergestellt

Durch die Struktur des Curriculums (ausnahmslos mindestens 5 Leistungspunkte je Modul, in aller Regel mehr) werden pro Semester im regulären Studienverlauf maximal 5 Prüfungsleistungen abgefordert. Dies ist im dritten Semester der Fall, in allen weiteren Semestern sind weniger Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie in der Regel binnen eines Semesters erreicht werden können. In wenigen Ausnahmen erstrecken sich Module über maximal zwei Semester (vgl. Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens).

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Arbeitsbelastung wurde vor Ort in den Gesprächen thematisiert. Hierbei schilderten die Studierenden, dass diese durchaus hoch aber leistbar sei. Eine ähnliche Einschätzung wurde durch die Lehrenden der Hochschule geschildert. Die Studierbarkeit wird durch unterstützende Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Gutachtens), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie eine intensive Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel laut § 9 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., Absatz 7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium sieht die Gutachtergruppe insgesamt als hoch und sehr anspruchsvoll an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie unterstützende Begleit- und Beratungsangebote. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse reagiert, die diese Instrumente liefern.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar. Sie machten auch deutlich, dass das Studium insgesamt hohe Anforderungen stelle, diese jedoch für sie leistbar seien.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des zu akkreditierenden Studiengangs dadurch gewährleistet sind, dass die MHH eine der forschungsaktivsten Medizinfakultäten ist. Die Lehrenden sind national und international stark vernetzt, in Fachverbände eingebunden und besuchen regelmäßig Fach-Kongresse. Durch den Bezug zur Praxis findet ein regelmäßiger Austausch über aktuelle Themenstellungen, neue Entwicklungen in der Forschung und aktuellste biomedizinische/datenwissenschaftliche Methoden statt.

Zum Zeitpunkt dieses Akkreditierungsverfahrens zeigt sich der Prozess der Aktualisierung des Studiengangs auch am Beispiel der Inhalte zur Bioinformatik (vgl. Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens).

Bis zur Corona-Pandemie wurde regelmäßig ein „Tag der Lehre“ durchgeführt, welcher die didaktische Weiterentwicklung der Lehrenden unterstützt hat. Dies soll nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen wieder durchgeführt werden. Seit Beginn der Corona-Pandemie wird verantwortet durch den Studiendekan das „Forum Lehre“ durchgeführt (ein digitales Format im zweimonatigen Zyklus).

Zudem ist der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterworfen (vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Gutachtens), so dass seine Aktualität und Adäquanz regelmäßig überprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die fachliche Aktualität des forschungsorientierten Studiengangs wird durch die starke Forschungsorientierung der Hochschule und ihrer Lehrenden sehr gut sichergestellt. Aktuelle Ergebnisse aus der Forschung können so sehr direkt in die Lehre mit aufgenommen werden. Module werden nach Bedarf der aktuellen Erkenntnisse zielgerichtet weiterentwickelt.



Auch im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch der Fachbereich als Ganzes, sich stets auf dem aktuellen Stand ihres Faches halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren werden in der „Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover“ beschrieben (vgl. Anlagenunterordner H).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (gemäß § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes), sowie die Evaluationen „spezieller Aspekte von Studiengängen“, worunter die Hochschule Befragungen von Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerber*innen, Abbrecherinnen und Abbrechern bzw. Absolventinnen und Absolventen sowie Befragungen zu Studienbedingungen, zur Studienmotivation bzw. zu Studienabschnitten zählt.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen werden in den Studienkommissionen zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

In Unterordner H des Anlagenbandes finden sich exemplarische Befragungsbögen für die Absolvent*innenbefragung (direkt nach Studienabschluss sowie nach 5 und 10 Jahren) und für die Lehrveranstaltungsevaluationen.

Die Hochschule hat mit dem Ziel des erfolgreichen Studiums unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen implementiert. So gibt es ein (freiwilliges) studentisches Mentoring. Höhersemestrige Studierende begleiten dabei 2-3 Neuimmatrikulierte. Es gibt Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. bei Behinderungen oder psychischen Problemen) und ein Koordinationsbüro, welches bei studienorganisatorischen Problemen unterstützt. Ausführlich beschreibt die Hochschule diese (und weitere) Maßnahmen unter Abschnitt 2.4 des Selbstberichts.

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter*innen wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.



Die Hochschule hat Daten zu Absolvent*innenzahlen und Studienverweildauern vorgelegt (vgl. Abschnitt 4.1 dieses Berichts), welche insgesamt keine Auffälligkeiten zeigen und erkennen lassen, dass im Regelfall der Studienabschluss innerhalb der kalkulierten Regelstudienzeit zzgl. 1 Semester erworben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat. Aus den Gesprächen mit den Hochschulvertreter*innen und den Studierenden wurde erkennbar, dass die Hochschule Kritik zum Anlass für gezielte Nachsteuerungen und Verbesserungen genutzt hat (z. B. die Studienorganisation zur Ermöglichung eines Auslandsaufenthaltes, vgl. Abschnitt 2.2.2.2 dieses Gutachtens). Positiv auffällig ist in diesem Zusammenhang für die Gutachter auch eine sehr geringe Abbruchquote des Studiengangs

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß § 11 Abs. 1 der Evaluationsordnung ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten (sollten).

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Diese Einschätzung resultiert auf den Daten zum Studiengang, nach welchen ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden konnte. Die vorgelegten Ergebnisse der Befragungen ließen keine Probleme erkennen, ebenso wenig wie das Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Begehung zur Akkreditierung. Aus Sicht der Gutachtergruppe ergibt sich auf dieser Grundlage ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachtergruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Hochschule eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studiengänge vorherrscht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. So stellen die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden ausgehend vom hochschulweit gültigen „Leitbild Lehre“ sicher, dass eine Geschlechterdiskriminierung sich nicht in Strukturen, Handlungen und Sprache aller am Studiengang beteiligten Personen niederschlägt, sondern



geschlechtersensible Studien- und Laborbedingungen hergestellt werden. Zugleich sollen Dozentinnen und Mentorinnen als Vorbild für die Studierenden fungieren. Zudem erfolgt die Auswahl und Zulassung der Studierenden geschlechtsunabhängig und nur nach dem Kriterium ihrer Leistungen, so dass an der Stelle das Entstehen einer Geschlechterungerechtigkeit vermieden wird.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist in § 7 Absatz 14 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover“ geregelt und sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen, Ersatz von Prüfungsleistungen oder Erlaubnis bestimmter Hilfsmittel für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für benachteiligte Studierende vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bedingt durch die geringe geplante Kohortengröße entsteht ein struktureller Vorteil, um Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Auch die Gesprächsrunde der Lehrenden und Programmverantwortlichen, mit welcher die Gutachter während der Begehung sprechen konnte, zeigte eine Verteilung des Kollegiums über beide Geschlechter.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- keine ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Dietrich H. Nies - Universität Halle-Wittenberg, Professor für Molekulare Mikrobiologie

PD Dr. Alois Palmetshofer - Universität Würzburg, Fakultät für Biologie, Coordinator BioCareers, Sprecher Konferenz Biologischer Fachbereiche und Chair COIMBRA Group Life

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr.-Ing. Thomas Wucherpfennig - Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Senior Principle Scientist

c) Studierender

Laurenz Raddatz - Universität Braunschweig, Student der Biotechnologie



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

1. Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ* oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt***	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	29	25			0%			0%			0,0%
WS 2021/2022	30	22			0%			0%			0,0%
WS 2020/2021**	30	24	2	2	7%	15	12	50%			50,0%
WS 2019/2020	31	22	4	2	13%	25	19	81%	25	19	80,6%
WS 2018/2019	30	20	5	3	17%	23	14	77%	23	14	76,7%
WS 2017/2018	29	23	2	1	7%	24	20	83%	27	22	93,1%
WS 2016/2017	30	21	2	1	7%	25	17	83%	28	19	93,3%
Insgesamt	209	157	15	9	7%	105	77	50%	103	74	49,3%

* Als RSZ wurden 4 Semester angenommen. RSZ-Verlängerungen durch die Corona-Pandemie sind nicht berücksichtigt.

** Es haben noch nicht alle Studierenden den Abschluss erreicht.

*** Tabelle zur Ergänzung der Spalte (7):
Abschlusszahlen sind aufsummiert

	Abschluss bis Ende Monat		
	Oktober	November	Dezember
WS 2020/2021	8	10	10
WS 2019/2020	13	18	23
WS 2018/2019	7	12	16
WS 2017/2018	10	19	20
WS 2016/2017	17	21	23

2. Erfassung "Notenverteilung"

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	5	10			
SS 2022	2				
WS 2021/2022	10	13	1		
SS 2021		5			
WS 2020/2021	5	12	2		
SS 2020	2	5	1		
WS 2019/2020	5	15	1		
SS 2019 ¹⁾	2	4			
WS 2018/2019	8	18			
SS 2018	3	4			
WS 2017/2018	4	11			
SS 2017		8	1		
WS 2016/2017	7	13	1		
Insgesamt	53	118	7		



4. Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

Masterstudiengang Biomedizin / Master of Science / RSZ: 4 Semester*	Studierende im Fachsemester										RSZ+2	Abschlüsse Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10		
WS 2022/2023	29		29		27		4		1		11	13
SS 2022		29		29		4		1		1	2	2
WS 2021/2022	30		29		25		3		1		21	24
SS 2021		30		29		3		2		0	4	5
WS 2020/2021	30		29		21		3		0		18	19
SS 2020		29		26		6		0		1	8	8
WS 2019/2020	31		26		27		0		1		21	21
SS 2019		27		29		3		2		0	5	6
WS 2018/2019	30		29		27		4		0		24	26
SS 2018		29		29		9		0		0	7	7
WS 2017/2018	29		29		24		1		0		15	15
SS 2017		29		31		3		0		0	9	9
WS 2016/2017	30		31		24		0		0		21	21

* RSZ-Verlängerungen durch die Corona-Pandemie sind nicht berücksichtigt.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	05.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	29.06.2023
Erstakkreditiert am: 29.11.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 29.11.2005 bis 31.08.2009
Re-akkreditiert (1): 13.07.2010 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 13.07.2010 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (2): 09.05.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 09.05.2017 bis 31.08.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch Labore, Lehr- und Arbeitsräume



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)